



Im regionalen Banken-Vergleichstest von „Focus Money“ liegt die VR Genossenschaftsbank Fulda erneut auf Platz 1. Darüber freuen sich die Vorstandsmitglieder (von links): Vorstandssprecher Manfred Gerhard, sein Vertreter Hubert Röbig und Vorstand Thomas Sälzer. Foto: privat



Bremse ziehen

Wer hätte vor fünf Jahren gedacht, dass die Energiewende so teuer wird. 23 Milliarden Euro zahlen wir Stromverbraucher heute schon jedes Jahr für die EEG-Umlage. Die Kosten steigen weiter – bis 2020 auf 25 bis 32 Milliarden Euro. Das wäre dann doppelt so hoch wie der Jahresetat des Bundes für Bildung und Forschung von heute 15 Milliarden Euro.

Es gibt gute Gründe für die Energiewende. Unsere Gesellschaft will ihre Energie nicht aus Kern- und Kohlekraftwerken beziehen. Irgendwann werden erneuerbare Energien plus Speicher zuverlässig und grundlastfähig sein. Aber die Umsetzung der Wende war überhastet und wenig marktwirtschaftlich. Hohe Einspeisegarantien machen sie teurer, als sie sein müsste.

Die deutsche Gesellschaft muss aufpassen, dass wachsende Zuschläge zum Strompreis nicht Investitionen und Arbeitsplätze ins Ausland treiben.

Zur Lösung schlagen die hessischen Unternehmerverbände vor, einen Teil der EEG-Kosten vom Stromverbraucher auf den Steuerzahler zu verlagern. Überzeugend ist das nicht. Die Gesamtbelastung bliebe gleich.

Deshalb muss die Bundespolitik nochmal an die EEG-Regeln ran. Der Bund muss die Bremse ziehen und zumindest verhindern, dass die ohnehin schon hohen Strompreis-Aufschläge für die erneuerbaren Energien noch weiter steigen.

Volker Nies

Genoba gewinnt City Contest

REGIONALER BANKENTEST sieht Genossenschaftsbank erneut vorn

Von Volker Nies

Die VR Genossenschaftsbank Fulda hat offenbar ein Abonnement auf den Sieg: In dem jährlich stattfindenden regionalen Bankentest – dem CityContest von „Focus Money“, ist die VR Genossenschaftsbank Fulda als Sieger hervorgegangen – wie bereits in den Vorjahren.

Das Team des Instituts für Vermögensaufbau (IVA) führt bundesweit seit mehr als fünf Jahren Testkäufe in Banken durch und kürt am Ende den jeweiligen Sieger, der am jeweiligen Ort am besten und umfassendsten berät.

Neben den bekanntesten Testgesprächen im Privatkunden- und Firmenkundensegment werden in diesem Jahr nun zu-

sätzlich Qualitätstests im Servicebereich durchgeführt. Das Ziel der Tests besteht darin, Banken und Kunden einen Vergleichsmaßstab zu bieten, der auch in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Das Kreditinstitut, das über alle drei Testkategorien gewinnt, wird mit der Auszeichnung „Beste Bank“ belohnt.

Beim regionalen Test in Fulda im Mai 2016 wurden sieben Finanzdienstleister getestet: VR Genossenschaftsbank Fulda eG, Commerzbank AG, Deutsche Bank AG, HypoVereinsbank, Sparkasse Fulda, Allianz Deutschland AG und ERGO Versicherungsgruppe AG.

Mit einer Gesamtnote von 1,6 erreichte die VR Genossenschaftsbank Fulda eG Platz eins, gefolgt von der Sparkasse Fulda (2,0) und der Deutschen Bank (2,2).

Im Privatkundensegment werden die Testkäufe durch

festangestellte Testkäufer durchgeführt, die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Testkaufdurchführung ausgewählt werden. Als Testkonstellation ist vorgegeben, dass sich ein potenzieller Neukunde auf der Suche nach einer



neuen Hausbank sowohl für ein Girokonto als auch für die Beratungsleistung, beispielsweise bezüglich Altersvorsorge, interessiert. Mit einem monatlichen Sparpotenzial von mindestens 200 Euro lässt er die Bank unvoreingenommen und ohne Produktschwerpunkt frei agieren. Dabei erfolgt die Auswertung anhand der fünf Grunddimensionen „Vorbereitung“, „Nachbetreuung“, „Atmosphäre/Interaktion“, „Kundengerechtigkeit“ und „Sachgerechtigkeit“.

Die Tests im Firmenkundensegment erfolgen durch echte Unternehmer in den jeweiligen Testregionen. Hier ist als Testkonstellation vorgegeben, dass sich ein potenzieller Neukunde auf der Suche nach einer neuen Hausbank, unter anderem zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs, für ein Girokonto interessiert, aber auch für weitere Finanzthemen.

Die Kernfrage des Firmenkundentests ist, ob das Kreditinstitut für die Testperson nachweislich mehr sein kann bzw. will als ein kontoführendes Institut – nämlich die neue Hausbank.

Ergänzend zu den Testkäufen werden die Filialen von einem Testkäufer besucht und die Qualität des Servicebereichs beurteilt. Außerdem werden Testanrufe über die zentrale Telefonnummer getätigt, wobei die Telefongespräche analog der Filialchecks bewertet werden.

„Gemäß den erhobenen Daten war das Ergebnis in Fulda eindeutig. Die VR Genossenschaftsbank Fulda eG setzt den Beratungsprozess für Neukunden aktuell am besten um“, sagt IVA-Vorstandsmitglied Kai Förderer. „Die Gesprächsführung und Aufnahme der Kundensituation ist beim Sieger in Fulda gut gelöst“, erklärt er.

Für viele ein Statussymbol, aber nicht ohne Tücken

DIENSTWAGEN gilt in Firmen auch als Mittel, Mitarbeiter besonders zu motivieren

Von Daniela Hangarter

Der Dienstwagen ist nach wie vor ein Statussymbol und bei Arbeitgebern eine beliebte Möglichkeit, Mitarbeiter zu motivieren und an das Unternehmen zu binden. Vor allem Führungskräften und Vertriebsmitarbeitern wird häufig ein Dienstwagen zur Verfügung gestellt.

In der Regel trägt der Arbeitgeber sämtliche mit dem Dienstwagen verbundenen Kosten einschließlich der Treibstoffkosten. Welches Auto zur Verfügung gestellt wird und wie dieses ausgestattet ist, ist grundsätzlich Verhandlungssache. In vielen Unternehmen gibt es allerdings Dienstwagenregelungen, in denen genau festgelegt ist, welche Mitarbei-

terebene welche Fahrzeugklasse fahren darf.

Der Mitarbeiter darf den Dienstwagen nur dann für private Zwecke nutzen, wenn der Arbeitgeber ihm dies ausdrücklich gestattet hat. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass auch Fahrten zwischen der Wohnung des Mitarbeiters und der Arbeitsstätte grundsätzlich keine Dienstfahrten, sondern Privatfahrten darstellen.

RECHTSFRAGEN IM FIRMENALLTAG

Sofern die Privatnutzung nicht erlaubt ist, darf der Mitarbeiter den Dienstwagen daher nicht dazu nutzen, von zu Hause ins Büro zu fahren. Der Arbeitgeber kann auch bestimmen, ob der Mitarbeiter den Wagen nur selbst fahren darf oder auch dessen Ehefrau und

erwachsene Kinder den Dienstwagen nutzen dürfen.

Hat der Arbeitgeber die private Nutzung des Dienstwagens gestattet, stellt dies für den Mitarbeiter einen Vergütungsbestandteil dar. Dies hat mehrere Auswirkungen. Zum einen fallen auf den so genannten „geldwerte Vorteil“, der sich aus der Möglichkeit der Privatnutzung ergibt, Lohnsteuern und Sozialabgaben an. Zur Ermittlung des „geldwerten Vorteils“ gibt es zwei Methoden: Fahrtenbuch oder „1-Prozent-Regel“.

In das Fahrtenbuch muss der Mitarbeiter jeden gefahrenen Kilometer akribisch mit Datum und Uhrzeit eintragen. Die Steuerbelastung richtet sich dann danach, wie viele Kilometer der Mitarbeiter tatsächlich privat gefahren ist.

Bequemer ist die Anwendung der „1-Prozent-Regel“. Dabei bildet der Listenpreis des Autos die Berechnungsgrund-



Daniela Hangarter

lage: Ein Prozent des Listenpreises wird dann jeden Monat bei der Gehaltsabrechnung als fiktive Einnahme angesetzt und versteuert. Bei teuren Fahrzeugen kann sich daraus durchaus eine erhebliche Steuerbelastung ergeben.

Hat der Arbeitgeber dem Mitarbeiter die private Nutzung des Dienstwagens erlaubt, ist der Mitarbeiter auch in Zeiten der Abwesenheit von der Arbeit – insbesondere im Urlaub – zur Nutzung berechtigt. Bei Erkrankungen gilt dies so lange, wie der Mitarbeiter Entgeltfortzahlung nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz erhält.

Auch im Fall einer bezahlten Freistellung von der Arbeit – insbesondere nach Ausspruch einer Kündigung – ist der Mitarbeiter berechtigt, den Dienstwagen noch bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zu nutzen. Möchte der Arbeitgeber dies verhindern, muss er sich bereits im Arbeitsvertrag oder im

Dienstwagenüberlassungsvertrag vorbehalten, das Recht zur Privatnutzung im Fall der Freistellung zu widerrufen. Allerdings muss der Arbeitgeber auch in einem solchen Fall dem Mitarbeiter eine angemessene Frist zur Rückgabe des Dienstwagens einräumen.

Fazit: Ein Dienstwagen bietet für Arbeitgeber und Arbeitnehmer viele Vorteile. Arbeitgeber ist anzuraten, die Einzelheiten der Überlassung des Dienstwagens genau zu regeln. Mitarbeiter sollten insbesondere vorab die steuerliche Situation abklären, damit die Fahrt mit dem Dienstwagen nicht zum „Minusgeschäft“ wird.

Daniela Hangarter, LL.M. (Christchurch), ist Rechtsanwältin und Fachanwältin für Arbeitsrecht in der Kanzlei Greenfort in Frankfurt am Main.